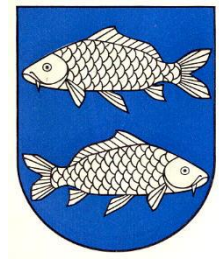


Politische Gemeinde Fischingen

Kanton Thurgau



Beitrags- und Gebührenordnung

*Anhang aktualisiert gemäss Art. 18 Abs. 5 BGO
Anpassung Art. 8 neue Rechtsmittelfrist
Stand: 01.01.2025*

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. ALLGEMEINES	
Art. 1 Grundsatz	2
Art. 2 Begriff der Erschliessungsanlagen	2
Art. 3 Begriff der Anlagekosten	2
Art. 4 Sicherstellung und Verzinsung	3
Art. 5 Stundung	3
Art. 6 Ausserordentliche Härtefälle	3
Art. 7 Zuständigkeiten	4
Art. 8 Rechtsmittel	5
B. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE	
Art. 9 Grundsatz der Beitragspflicht	5
Art. 10 Bemessungsgrundsätze	5/6
Art. 11 Anteil der Grundeigentümer	6
Art. 12 Massgebende Kosten	6
Art. 13 Massgebende Grundstückfläche	7
Art. 14 Erschliessung von mehreren Seiten	7
Art. 15 Schuldner, Fälligkeit der Beiträge	7
Art. 16 Verfahren, Kostenverteiler, Rechtsmittel	8
C. ANSCHLUSSGEBÜHREN	
Art. 17 Gegenstand	8
Art. 18 Gebührenpflicht, Schuldner	8/9
Art. 19 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	9
I. Kanalisation	9/10/11
II. Wasserversorgung	11
III. Elektrizitätsversorgung	12
Art. 20 Fälligkeit	12
D. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN	
Art. 21 Gegenstand	12
Art. 22 Gebührenpflicht, Schuldner	13
Art. 23 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe, Bemessungsfaktoren	13
I. Kanalisation	13/14/15
II. Wasserversorgung	15
Art. 24 Kostentransparenz	15
Art. 25 Einsichtsrecht	15
Art. 26 Fälligkeit	15
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 27 Inkrafttreten	16
Art. 28 Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	16
Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung	18/19/20/21

Gestützt auf die §§ 47 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 1. April 1996 sowie §§ 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) erlässt die Gemeinde Fischingen die nachfolgende

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

A. ALLGEMEINES

Grundsatz	Art. 1	¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.
		² Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der zu Lasten der Gemeinde bzw. der beauftragten Werke verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.
Begriff der Erschliessungsanlagen	Art. 2	¹ Erschliessungsanlagen im Sinne des Gesetzes sind Strassen, öffentliche Beleuchtungen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.
		² Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
Begriff der Anlagekosten	Art. 3	Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 24 PBG, soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

**Sicherstellung
und Verzinsung****Art. 4**

- ¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.
- ² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Das gesetzliche Grundpfandrecht geht ohne Eintrag in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vor.
- ³ Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verzinsen (§ 49 Abs. 3 PBG).

Stundung**Art. 5**

- ¹ Auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.
- ² Bei Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.
- ³ Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Die Kosten der Grundbuchanmeldung gehen zu Lasten des Schuldners. Der Zinsfuss entspricht jenem gemäss § 49 Abs. 3 PBG.

**Ausserordent-
liche Härtefälle****Art. 6**

Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen und nach Rücksprache mit den Betroffenen bzw. den zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.

Zuständigkeiten Art. 7

- ¹ Die Gemeinde kann die öffentlichen Erschliessungsaufgaben mit Ausnahme der Planung an öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Unternehmen übertragen, soweit diese die notwendigen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllen. Die Parteien sind diesfalls verpflichtet, einen schriftlichen Vertrag über die gegenseitigen Rechte und Pflichten abzuschliessen.
- ² Für die Erneuerung, den Betrieb oder den Unterhalt von Werken und Anlagen werden wiederkehrende Gebühren erhoben.
- ³ Die Gemeindeversammlung verzichtet auf die Festlegung der wiederkehrenden Gebühren für Wasser und ermächtigt die beauftragten Versorgungsunternehmen, nämlich die „Wasserversorgungsgenossenschaft Fischingen“ sowie die „Genossenschaft Elektrizität und Wasser Dussnang“, diese in ihrem jeweiligen Versorgungsgebiet selbstständig festzulegen. Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat, die wiederkehrenden Gebühren für die Wasserversorgung Berggebiet festzulegen.
Die Beziehungen zwischen den Versorgungsunternehmen und den Leistungsbezügern sind in einem Reglement festgehalten.
- ⁴ Die Wasserversorgungen, die auf Grund eines vertraglichen Verhältnisses mit der Gemeinde den öffentlichen Versorgungsauftrag erfüllen, legen ihre wiederkehrenden Gebühren so fest, dass sie ihr Geschäft unter Berücksichtigung eines angemessenen Werterhaltes der Anlagen langfristig kostendeckend führen können, dabei aber keinen Gewinn erzielen, der das geschäftlich Notwendige übersteigt. Die von der Gemeinde vertraglich beauftragten Wasserversorgungen legen dem Gemeinderat jährlich die geprüfte Rechnung und die Bilanz sowie die Anlagenbuchhaltung vor. Gleichzeitig unterbreiten sie dem Gemeinderat die wiederkehrenden Gebühren.

- Rechtsmittel** **Art. 8** Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen* ab Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departements unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.
- * Anpassung per 01.01.2022 aufgrund neuer Fristen im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, RB 170.1)*

B. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

- Grundsatz der Beitragspflicht** **Art. 9**
- ¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.
 - ² Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenen Vorteils verlegt.
 - ³ Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlichrechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht sind auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.
 - ⁴ Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.
- Bemessungsgrundsätze** **Art. 10**
- ¹ Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke im Perimeter fest.
 - ² Sie verlegt die ihr anfallenden Anlagekosten für die Erschliessungsanlage prozentual nach Massgabe des diesen Grundstücken erwachsenen Vorteils.
 - ³ Der von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke gemeinsam zu tragende Anteil wird auf sie im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.

- ⁴ Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

**Anteil der
Grundeigen-
tümer**

- Art. 11** ¹ Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt (in % der massgebenden Kosten):
80 – 100 % für Erschliessungsstrassen und -wege.
70 – 80 % für Sammelstrassen.
bis 50 % für Hauptverkehrs- und Staatsstrassen (gem. § 27 StrWG).
100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen.
- ² Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.
- ³ Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Absatz 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Zuordnung zu den unter Absatz 1 angeführten Kategorien fest.

**Massgebende
Kosten**

- Art. 12** ¹ Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde gemäss Art. 3 verbleibenden Anlagekosten.
- ² Als massgebende Kosten bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil.
- ³ Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungsperimeters, welches einstweilen keinen Sondervorteil erfährt (z.B. Grundstücke im Richtplangebiet, angrenzendes Landwirtschaftsgebiet, etc.), ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.
- ⁴ In Gebieten, in welchen für die Erschliessung ein Gestaltungsplan notwendig ist, können die einbezogenen Grundeigentümer zu Beiträgen an die Kosten für die Erschliessungsplanung verpflichtet werden.

**Massgebende
Grundstücks-
fläche**

- Art. 13**
- ¹ Als massgebende Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlichrechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.
 - ² Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Ausnützungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.
 - ³ Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die anrechenbare Bruttogeschossfläche als Begrenzung für die massgebliche Fläche.

**Erschliessung
von mehreren
Seiten**

- Art. 14**
- ¹ Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessung zu beteiligen.
 - ² Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrerschliessungen wird grundsätzlich wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

**Schuldner,
Fälligkeiten der
Beiträge**

- Art. 15**
- ¹ Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.
 - ² Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung des Bauwerkes und werden mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.
 - ³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

**Verfahren,
Kostenverteiler,
Rechtsmittel**

- Art. 16**
- ¹ Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:
 - a) Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstückteile, die durch das Werk erschlossen werden,
 - b) das Verzeichnis der Eigentümer,
 - c) die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer,
 - d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.
 - ² Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.
 - ³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.
 - ⁴ Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.
 - ⁵ Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

C. ANSCHLUSSGEBÜHREN**Gegenstand**

- Art. 17** Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.

**Gebühren-
pflicht,
Schuldner**

- Art. 18**
- ¹ Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.
 - ² Eine Pflicht zu nachträglichen Anschlussgebühren entsteht bei baulichen oder leistungsmässigen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen bereits angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlagen mehr belastet werden.

- 3 Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.
- 4 Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.
- 5 Die Ansätze der einmaligen und nachträglichen Anschlussgebühren sind im Anhang ersichtlich und werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Sie werden jährlich mit Wirkung auf das Folgejahr der Entwicklung des Zürcher Baukostenindex (Stand: 1. April 2010 = 123.6; Basis 1. April 1998 = 100) angepasst. Sie verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

**Bemessungs-
grundlagen,
Gebührenhöhe**

Art. 19

Die Bemessungsgrundlagen für die einmaligen Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt:

I. Kanalisation

- a) Die Anschlussgebühr wird einerseits in Abhängigkeit der Abwasserfracht und andererseits von der Grösse der entwässerten und an das Entwässerungssystem angeschlossenen Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des Abflussbeiwertes gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP) erhoben (siehe Anhang A. I.).
- b) Für Bauten ausserhalb der Bauzonen ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die einfache Bruttogeschossfläche angerechnet.
- c) Für häusliches Abwasser und dort wo keine Wasseruhren vorhanden sind, gelten die nachfolgenden Einwohnerequivalente (EWG):

1 Einwohnergleichwert gilt:	• pro 1–1 ½ Zimmerwohnung • pro Hotel- oder Gästezimmer • pro Zeltstandplatz • pro 6 Restaurantsitzplätze • pro 20 Garten- oder Saalsitzplätze in Gastgewerbebetrieben • pro 4 Fremdangestellte pro Betrieb • pro 8 Schüler in Schulhäusern • pro 75 m² in Kirchen
2 Einwohnergleichwerte gelten:	• pro 2–2 ½ Zimmerwohnung • pro Wohnwagenstandplatz
3 Einwohnergleichwerte gelten:	• pro 3–3 ½ Zimmerwohnung
4 Einwohnergleichwerte gelten:	• pro 4–4 ½ Zimmerwohnung
5 Einwohnergleichwerte gelten:	• pro 5 bis 6 Zimmerwohnung • pro Einfamilienhaus bis 6 Zimmer
6 Einwohnergleichwerte gelten:	• bei 7 und mehr Zimmern pro Einfamilienhaus und Wohnung

Für häusliches Abwasser und dort wo keine Wasseruhren vorhanden sind, gilt der Verschmutzungsbeiwert (Gewichtungsfaktor) 1.0.

Wenn die Abwasserbelastung höher angenommen werden muss (Verschmutzungsbeiwert über 1.0), so ist diese mit Messungen zu erheben.

Der/die EWG werden mit dem erhobenen Verschmutzungsbeiwert gewichtet (multipliziert).

^{d)} Für besonderes gewerbliches oder industrielles Abwasser gilt
 1 EWG = 62 m³ Frischwasserverbrauch pro Jahr gewichtet mit den Faktoren Oxidation (GOX), Phosphat (P) und Schlamm (GS). Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.
 Ist die Schmutzstoffbelastung grösser als 250 mg/1BSB 5 (biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen), so sind die Abwassermengen mit einem Verschmutzungsbeiwert gemäss nachfolgender Tabelle zu multiplizieren:

Abwasserbelastung:

0	bis	250 mg BSB 5/1	= Faktor 1,0
251	bis	400 mg BSB 5/1	= Faktor 1,2
401	bis	550 mg BSB 5/1	= Faktor 1,4
551	bis	700 mg BSB 5/1	= Faktor 1,6
701	bis	850 mg BSB 5/1	= Faktor 1,8
851	bis	1000 mg BSB 5/1	= Faktor 2,0

usw.

II. Wasserversorgung

- a) Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und aus einer oder mehreren Einheitsgebühren (siehe Anhang A. II. a).
- b) Für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Wasseranschlussleitung eine Grundgebühr auf der Basis des Leitungsaussenquerschnittes erhoben. Das notwendige Mass des Leitungsaussenquerschnittes bestimmt das Werk, wobei der Mindestaussenquerschnitt 19,63 cm² beträgt.
- c) Zusätzlich werden folgende Einheitsgebühren erhoben:
 - Für jede Wohnliegenschaft eine Gebühr nach Wohneinheiten.
 - Für Baustellenwasseranschlüsse auf der Basis der bewilligten Bauobjekte gemäss Anhang A. II. b).
 - Für provisorische Wasseranschlüsse ab Hydrant wird gemäss Anhang A. II. c) pro angeschlossenen Hydranten eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Der Ansatz ist bei rechtzeitiger oder versäumter Orientierung unterschiedlich.
 - Für jede Sprinkleranlage auf der Basis des erforderlichen Wasserbedarfes pro Minute gemäss Anhang A. II. a).

III. Elektrizitätsversorgung

- a) Die Anschlussgebühr für Liegenschaftsanschlüsse setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer oder mehreren Einheitsgebühren.
- b) Für jede angeschlossene Liegenschaft wird eine Grundgebühr gemäss Anhang A. III. a) und b) erhoben, gesondert nach Anschluss über werkeigenen Transformator oder über kundeneigenen Transformator.
- c) Zusätzlich werden folgende Einheitsgebühren gemäss Anhang A. III. a) erhoben:
 - Für jede angeschlossene Wohnliegenschaft (Einfamilienhäuser, Doppel­einfamilienhäuser, Reiheneinfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser) eine Gebühr nach Wohneinheiten, ausser solchen mit kundeneigenen Transformatoren.
 - Für jeden angeschlossenen Landwirtschaftsbetrieb, jede Gewerbe- und Industrieliegenschaft, Wohn- und Gewerbeliegenschaften und öffentliche Bauten, ausser solchen mit kundeneigenen Transformatoren, eine Gebühr gemäss Ampère-Anschluss­sicherung.
 - Für jeden Anschluss an kundeneigenen Transformator eine Gebühr pro installierte Kilovoltampère Anschlussleistung gemäss Anhang A. III. b).
- d) Für Wärmepumpen, Speicheröfen und ähnliche Anlagen wird keine Anschlussgebühr erhoben.

Fälligkeit	Art. 20	Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an Werkleitungen und Kanalisationen bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus der übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.
-------------------	----------------	---

D. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

Gegenstand	Art. 21	Wiederkehrende Gebühren sind zu leistende Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und den zugehörigen zentralen Anlagen zu decken haben.
-------------------	----------------	--

Gebühren- pflicht, Schuldner	Art. 22	¹	Die Voraussetzung zur Erhebung solcher Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. Kanalisationen.
		²	Schuldner der Benützungsgebühren ist der Grund- bzw. Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden.
Bemessungs- grundlagen, Gebührenhöhe	Art. 23	¹	Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.
		²	Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einer auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengengebühr.
Bemessungs- faktoren		³	Die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich wie folgt:
			I. Kanalisationen a) Grundgebühr: - Für jeden Haushalt und jeden Gewerbebetrieb sowie für öffentliche Strassen wird eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr erhoben. Der Gebührenansatz ergibt sich dabei aus den verbrauchsunabhängigen Aufwendungen geteilt durch die gesamte versiegelte Fläche der Gemeinde (siehe Anhang B. I. a). - Die Grundgebühr für öffentliche Strassen wird nach den m² der entwässerten und an die Entwässerungssysteme angeschlossenen Grundstücksfläche, multipliziert mit dem Abflussbeiwert gemäss GEP und einem Ansatz in Fr. pro m² gemäss Anhang B. I. a) berechnet. - Die Pauschale ergibt sich aus dem verbrauchsunabhängigen Aufwand abzüglich der Grundgebühr für öffentliche Strassen dividiert durch die Summe der Haushalte und Gewerbebetriebe (siehe Anhang B. I. a). Der Frankenansatz pro m² bzw. die Pauschale wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

b) Mengengebühr:

- Die Mengengebühr wird nach den m³ Frischwasserverbrauch, multipliziert mit dem Verschmutzungsbeiwert (Gewichtungsfaktor) für die Schmutzstofffracht
- gemäss Art. 19 I. c) und d) und einem Ansatz in Fr. pro m³ Wasserverbrauch berechnet. Dieser Ansatz wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt.
- Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die einfache Bruttogeschossfläche angerechnet.
- Ist der Wasserbezug nicht messbar (keine Wasseruhr), bei landwirtschaftlichen oder ähnlich gelagerten Betrieben, deren häusliche Abwasserleitungen an die Kanalisation angeschlossen sind und die über keine separate Wassermessung, insbesondere für den landwirtschaftlichen Wasserverbrauch verfügen, wird nebst der Grundgebühr die Mengengebühr pro Person berechnet. 1 Person = 62.00 m³/Jahr.
Als Stichtag für die Erhebung der Personen gilt der 1. September des Verrechnungsjahres. Massgebend sind die für die betroffene Liegenschaft im Einwohnerregister gemeldeten Personen.
- Für häusliches Abwasser gilt der Verschmutzungsbeiwert (Gewichtungsfaktor) 1.0. Wenn die Abwasserbelastung höher angenommen werden muss (Verschmutzungsbeiwert über 1.0), ist diese mit Messungen zu erheben. Für besonderes gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren der Anschlussgebühren gemäss Art. 19 I. d). Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.
- Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen. Wird das Wasser, das nachgewiesenermassen nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der ARA zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.

- Bei neuen Bauten oder Betrieben können in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betriebe eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt werden. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet. Der Zinsfuss richtet sich nach der Regelung der Ausgleichszinsen gemäss Kant. Steuergesetz. Der Gemeinderat kann zu Lasten der Betroffenen Mengenmessungen anordnen.

II. Wasserversorgung

- a) Die wiederkehrenden Wassergebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr pro Wasseranschluss, einer Gebühr pro Wassermesser und einer Bezugsmengengebühr.
 - Die Grundgebühr wird für jede angeschlossene Liegenschaft erhoben.
 - Für jeden Wassermesser wird eine Gebühr erhoben.
 - Die Bezugsmengengebühr wird nach Massgabe der bezogenen Wassermenge auf Grund des geltenden Preises pro Kubikmeter erhoben.
- b) Die wiederkehrenden Wassergebühren werden gemäss den Tarifen der Versorgungsunternehmen erhoben.

Kostentransparenz Art. 24

Kosten für die Abwasserreinigungsanlage mit Einschluss der Pumpwerke und Kanalisationen sind getrennt von den Kosten für die übrigen Abwasserleitungen auszuweisen.

Einsichtsrecht Art. 25

Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisations-, Elektrizitäts- und Wasserabgaben sind öffentlich zugänglich zu machen.

Fälligkeit Art. 26 ¹

Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich erhoben. Zusätzlich können Akontorechnungen gestellt werden.

- ² Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

<i>Inkrafttreten</i>	Art 27	Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.
<i>Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse</i>	Art. 28	Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren in den vorgenannten Bereichen.

8374 Dussnang, 5. Oktober 2010

POLITISCHE GEMEINDE FISCHINGEN

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Bernhard Kohler

sig. Martina Stäheli

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 24. November 2010

Die Stimmenzähler:

.....

.....

.....

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau

genehmigt mit Beschluss vom: 19. April 2011

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf: 1. Januar 2012

Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

A. Anschlussgebühren

Die **Anschlussgebühr** wird wie folgt berechnet:

I. Kanalisation

$(EWG^1 \times \text{Fr. } 918.40) + (m^2 \text{ an das Entwässerungssystem angeschlossene Grundstücksfläche} \times \text{Abflussbeiwert}^2 \times \text{Fr. } 5.75/m^2)$

¹⁾ Anzahl EWG gemäss BGO Art. 19 Ziff. I. lit. c) gewichtet mit dem Faktor für Abwasserfracht gemäss BGO Art. 19 Ziff. I. lit. c) und d).

²⁾ gemäss GEP (siehe nachstehende Legende)

II. Wasserversorgung

a) Anschlussgebühren für Einfamilienhäuser, Doppel­einfamilienhäuser, Reiheneinfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser sowie Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbe- und Industrieliegenschaften

Die **Grundgebühr** beträgt Fr. 203.30 pro cm² Leitungsaussenquerschnitt:

Leitungsaussen- durchmesser	Leitungsaussen- querschnitt	Grundgebühr
50 mm	19,63 cm ²	Fr. 4'011.00
63 mm	31,17 cm ²	Fr. 6'370.00
75 mm	44,17 cm ²	Fr. 9'026.00
100 mm	78,53 cm ²	Fr. 16'048.00
125 mm	122,71 cm ²	Fr. 25'076.00
usw.	usw.	usw.

Die **Einheitsgebühr** nach Wohneinheiten beträgt:

	Einheitsgebühr
Für die erste bis achte Wohnung je	Fr. 631.00
ab der neunten Wohnung je	Fr. 402.00

Für jede angeschlossene **Sprinkleranlage** beträgt die Einheitsgebühr je nach erforderlichem Wasserbedarf:

Wasserbedarf pro Minute:	Einheitsgebühr
bis 1'000 l/Min.	Fr. 5'740.00
über 1'000 l/Min.	Fr. 11'480.00
über 2'000 l/Min.	Fr. 22'960.00
über 3'000 l/Min.	Fr. 34'440.00
über 4'000 l/Min.	Fr. 45'920.00

b) Baustellenanschlüsse

Die Anschlussgebühr für provisorische Baustellenwasseranschlüsse beträgt:

Bewilligtes Bauobjekt	Anschlussgebühr
Einfamilienhaus	Fr. 150.00
grössere Bauobjekte	Fr. 350.00

c) Hydrantenanschlüsse

Die Anschlussgebühr für provisorische Wasseranschlüsse ab Hydrant beträgt:

	Anschlussgebühr
Pro angeschlossener Hydrant, bei rechtzeitiger vorheriger Orientierung der zuständigen Stelle	Fr. 100.00
Pro angeschlossener Hydrant, ohne vorherige Orientierung der zuständigen Stelle	Fr. 300.00

III. Elektrizitätsversorgung**a) Anschlussgebühren ohne kundeneigene Transformatoren**

aa) Anschlussgebühren für Einfamilienhäuser, Doppel­einfamilienhäuser, Reiheneinfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser

Die Grundgebühr beträgt pro angeschlossenes Objekt	Fr. 4'822.00
Die Einheitsgebühr nach Wohneinheiten beträgt:	
Für die erste bis achte Wohnung je	Fr. 1'607.00
ab der neunten Wohnung je	Fr. 1'263.00

ab) Anschlussgebühren für Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbe- und Industrieliegenschaften, Wohn-/Gewerbeliegenschaften und öffentliche Bauten ohne kundeneigene Transformatoren

Die Grundgebühr beträgt pro angeschlossenes Objekt	Fr. 4'822.00
Die Einheitsgebühr pro Ampère-Anschluss­sicherung beträgt:	Fr. 103.30

b) Anschlussgebühren mit kundeneigenen Transformatoren

Die Grundgebühr beträgt für jede Anschlussleitung	Fr. 1'148.00
Die Einheitsgebühr bei Mittelspannungseinspeisung mit kundeneigenen Transformatoren beträgt pro installierte kVA Transformatorenleistung	Fr. 91.80

B. Wiederkehrende Gebühren**I. Kanalisation****a) Grundgebühr**

<u>Verbrauchsunabhängige Kosten</u>	=	<u>Fr. 174'000</u>	=	Fr. 0.80 / m ²
Versiegelte Fläche der Gemeinde		217'852 m ²		
Gebühr für öffentliche Strassen		m ² an das Entwässerungssystem angeschlossene Grundstückfläche (41'546 m ²) x Abflussbeiwert (0.85) x Fr. 0.80 = Fr. 28'252.–		
Gebühr für pro Haushalt und Gewerbebetriebe:		<u>Verbrauchsunabhängige Kosten – Gebühr für öffentl. Strassen</u> Anzahl Haushalte (1'100) + Gewerbebetriebe (180)		
		Pauschal Fr. 114.–		

b) Mengengebühr

Anzahl m³ Wasserverbrauch x Gewichtungsfaktor x Fr. 1.20

Von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Politischen Gemeinde genehmigt:

am 24. November 2010

POLITISCHE GEMEINDE FISCHINGEN

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

.....
sig. Bernhard Kohler

.....
sig. Martina Stäheli